

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 327/13 B

L 2 R 974/11 (Thüringer LSG)
S 25 R 1622/05 (SG Meiningen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 18. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

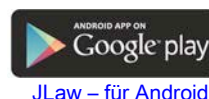


Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.7.2013 hat das Thüringer LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 18.11.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Ebenso wenig genügt es, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge). Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin behauptet, das LSG weiche in seiner Entscheidung von der Rechtsprechung des BSG in zweierlei Hinsicht ab. In dem angefochtenen Urteil des LSG werde als Verweisungstätigkeit Folgendes benannt: "Ob die Klägerin in ihrer letzten Tätigkeit als Näherin von Polsterbezügen als angelernte Arbeiterin des unteren oder des oberen Bereichs eingestuft werden muss, kann dahingestellt werden, denn die Klägerin kann auch im letzteren Fall auf die Tätigkeit einer Poststellenmitarbeiterin verwiesen werden." Damit habe es den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, dass die Verweisung einer angelernten Mitarbeiterin des oberen (und damit erst recht des unteren) Bereichs auf die Tätigkeit einer "Poststellenmitarbeiterin" zulässig sei. Das stehe nicht im Einklang mit der Entscheidung des BSG vom 27.3.2007 (*B 13 R 63/06 R*). Dort habe das BSG folgenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt: "Die pauschale Verweisung einer auf der zweiten Stufe des Mehrstufenschemas tätigen Angestellten auf die Stelle einer 'Bürohilfskraft' genügt den Anforderungen an die Bezeichnung einer zumutbaren Verweisungstätigkeit nicht, auch nicht unter Zuhilfenahme der Tätigkeitsbeschreibungen zu Vergütungsgruppen nach dem (damaligen) BAT." Zum einen unterscheide das LSG nicht zwischen einem privaten Arbeitgeber und einem im öffentlichen Dienst, der damit dem BAT bzw TVöD unterliege. Zum anderen gebe es keinen Beruf "Poststellenmitarbeiterin". Vielmehr handele es sich um einen "Allerweltsbegriff" wie "Bürohilfskraft" in der oben zitierten BSG-Entscheidung.
- 7 Die Darlegungen der Klägerin in der Beschwerdebegründung sind jedoch im Hinblick auf die Bezeichnung einer entscheidungserheblichen Divergenz nicht ausreichend. Denn bei ihren Ausführungen zu einer angeblichen Abweichung des LSG von der zitierten Rechtsprechung des BSG versäumt sie es darzulegen, inwieweit das LSG der Aussage, die sie dem angeführten BSG-Urteil entnimmt, im Rechtsgrundsätzlichen widersprochen hat. Vielmehr führt sie lediglich aus, dass das Berufungsurteil die vom BSG entwickelten Maßstäbe zur konkreten Benennung einer zumutbaren Verweisungstätigkeit im Rahmen der Anwendung des Mehrstufenschemas verfehlt habe (*zB S 6 der Beschwerdebegründung: "4. Fazit: Hätte das LSG die zitierte Rechtsprechung des BSG, mit der notwendigen Konkretisierung einer Verweisungstätigkeit beachtet, so wäre vom LSG festgestellt worden, ..."*). Hierhin liegt jedoch, wie oben aufgezeigt, kein Zulassungsgrund, sondern eine unbeachtliche Subsumtionsrüge.
- 8 Sofern die Klägerin im Übrigen vorträgt, das LSG widerspreche sich im eigenen Urteil, rügt sie nichts anderes als die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung. Die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt, wie oben ausgeführt, die Zulassung wegen Divergenz nicht.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)